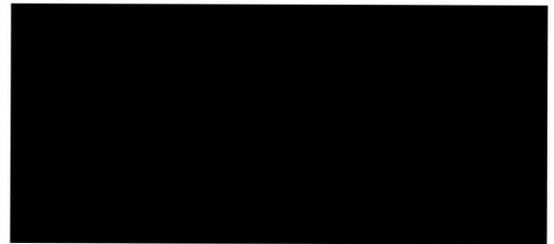
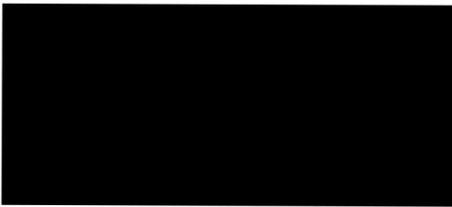




KREFELD

Stadt Krefeld | 39 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz



Ihr Schreiben
Vom 21.06.2019

Mein Zeichen
39/2 kn -VIG NRW
045/2019

Datum
27. Juni 2019

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz
– PUR, Roonstraße 1, 47799 Krefeld –

Sehr geehrte(r) 

ich bestätige den Eingang Ihres Antrages nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Die Sache ist hier unter dem Aktenzeichen 39/2 kn- VIG NRW 045/2019 eingetragen worden.

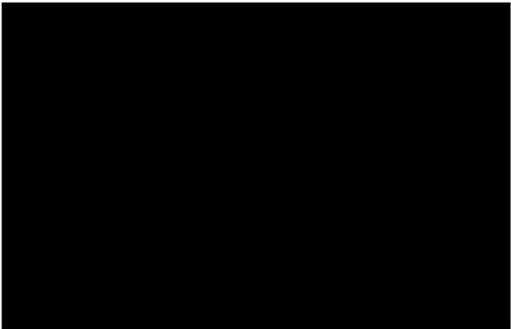
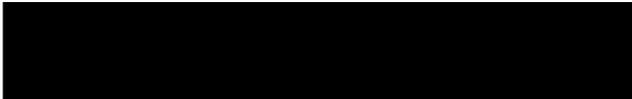
Nach § 4 Absatz 5 Satz 3 des Verbraucherinformationsgesetzes hat der Betroffene Dritte, also der Lebensmittelunternehmer, grundsätzlich das Recht, Ihnen die begehrten Informationen selbst zu erteilen, es sei denn, Sie als Antragsteller bitten **ausdrücklich** um eine behördliche Auskunftserteilung. Dies ist in Ihrem Antrag jedoch so nicht eindeutig ersichtlich.

Insofern ist es zur weiteren Bearbeitung erforderlich, mir mitzuteilen, ob ich Ihre personenbezogenen Daten auch zum Zwecke der Auskunftserteilung durch den Lebensmittelunternehmer (Selbsteintrittsrecht) an diesen weiterleiten kann oder ob Sie ausdrücklich eine behördliche Auskunft erbitten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



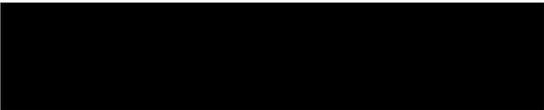


Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Konrad-Adenauer Platz 17
Frau Köster – Zimmer 135

47792 Krefeld

18.07.2019

Ihr Zeichen 39 / 2 kn – VIG NRW 045 / 2019
Ihr Schreiben vom 27.6.2019



Das (Marketing-?) Foto im Artikel der Westdeutschen Zeitung vom 26.02.2019 über die (damals noch) bevorstehende Eröffnung de Restaurant „Pur“ lässt mich zweifeln, dass ich vom Betreiber des Restaurant PUR eine verlässliche Information erhalte.
Daher bitte ich **ausdrücklich** um eine behördliche Auskunftserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

